

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. Jahresrate werden pro 1/2paltige Beitzteile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bandbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Seydewitz in Kolmar in Loth.

Nö. 44.

Kolmar i. P., Sonnabend, 10. Juni 1893.

40. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Bromberg, den 29. Mai 1893.

Ich bestimme hiermit, daß die nach dem letzten Absatz des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1881 (Extrabeilage zu Nr. 20 des Amtsblattes) mir zustehende Befugniß zur Ertheilung der Genehmigung von Viehverladungen an anderen als den festgesetzten Tagen künftig von den zuständigen Landrätthen als meinen ständigen Kommissarien ausgeübt werden darf.

Der Regierungs-Präsident.

Kolmar i. P., den 8. Juni 1893.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 10. Juni 1893.

Das diesjährige Aushebungs- und Invaliden-Prüfungs-Geschäft für den Aushebungsbezirk Kolmar i. P. wird in der Zeit vom 13. bis zum 17. Juli cr. jedesmal von 6 Uhr Morgens ab hier in Kolmar i. P. im Spir'schen Saale stattfinden und zwar kommen zur Vorleistung:

am **Donnerstag, den 13. Juli:**

150 Mann aus der Vorstellungsliste E., die für brauchbar befundenen Militärpflichtigen, sowie alle Reklamanten;

am **Freitag, den 14. Juli:**

170 Mann aus der Vorstellungsliste E.,

am **Sonnabend, den 15. Juli:**

107 Mann aus der Vorstellungsliste E., sowie die Ersatz-Reservisten;

am **Montag, den 17. Juli:**

die dauernd untüchtig befundenen Mannschaften, die Landsturmpflichtigen, die von einem Truppen-theile abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen, die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, die beurlaubten Rekruten und die Temporar-Invaliden.

Jeder zur Vorstellung gelangende Militärpflichtige erhält eine besondere Ordre.

Die Herren Bürgermeister und Distrikts-Kommissarien, sowie sämtliche Herren Polizei-Verwalter, Orts- und Guts-Vorsteher werden hierdurch angewiesen, für die vollständige wie pünktliche Bestellung der betreffenden Militärpflichtigen zu sorgen.

Militärpflichtige, welche sich garnicht oder nicht pünktlich gestellt, beim Aufruf ihres Namens fehlen, sich im angetrunkenen Zustande befinden, das Kopfhaar nicht gehörig verschnitten, den Körper nicht gründlich gereinigt haben und nicht reinlich gekleidet sind, haben die im § 26 ad 7 der Wehordnung und in der Polizei-Verordnung vom 25. November 1876 vorgesehene Strafen zu gewärtigen.

Jeder Militärpflichtige muß mit Verpfllegung versehen und im Besitze seines Loosungsscheines

sein, eventl. sind Duplikate vor dem Aushebungs-geschäfte bei Vermeidung der Bestrafung zu beschaffen.

Die zum Dienst als Oekonomie Handwerker designirten Militärpflichtigen müssen außerdem, soweit sie im Besitze eines Gesellenbrieftes sind, diesen in Händen haben.

Die Orts- resp. Gutsvorsteher mache ich bei Vermeidung einer Strafe von 3 Mk. dafür verantwortlich, daß jeder Militärpflichtige im Besitze seines Loosungsscheines sich befindet, oder aber rechtzeitig ein Duplikat besorgt wird.

Nachträgliche Reklamationen sind bei den zuständigen Polizei-Verwaltungen resp. Distrikts-Kommissarien, mit den nöthigen Akten und Be-lägen versehen, sofort anzubringen und von den gedachten Behörden, nach dem vorgeschriebenen Formulare aufgestellt und pflichtmäßig begutachtet, mir bis zum 1. Juli cr. unfehlbar einzureichen.

Derartige Reklamationen werden aber nur dann erörtert werden, wenn die Reklama-tionsgründe erst nach dem Ersatzgeschäft zur Erscheinung getreten sind.

Alle Angehörigen von Reklamanten, soweit deren Gesundheitszustand zc. von Einfluß auf die Reklamation ist, müssen sich der Kommission beim Aushebungsgeschäft persönlich vorstellen, andern-falls die Reklamationen nicht geprüft werden können und eventl. zurückgewiesen werden müssen. Die Polizei- Behörden haben den Beteiligte unter Androhung der ev. Nachteile hiervon recht-zeitig Mittheilung zu machen.

Etwaige Zugänge von den qu. Militärpflichtigen sind mir sofort nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle durch einen vollständigen Auszug aus der Rekrutirungskammrolle, in welchem auch un-bedingt die Nummer der alphabetischen Liste an-zugeben ist, anzuzugehen.

Alle in Straf- und Untersuchungshaft befind-lichen, beim diesjährigen Musterungsgeschäft be-handelten Militärpflichtigen sind, wenn deren Vor-führung durch den zuständigen Richter als zu-lässige bezeichnet wird, von den Polizeibehörden gemäß § 72b. der Wehr-Ordnung im Aus-hebungstermine vorzuführen.

Die Herren Bürgermeister, Königl. Distrikts-Kommissarien, Local-Polizei-Verwalter und Ortschulzen, resp. Orts- und Gutsvorsteher der einen selbstständigen Kommunalbezirk bildenden Stabtheile haben, insofern aus ihren Ortschaften resp. Bezirken Reklamationen vorliegen, dem Geschäft nur am 13. Juli, Vormittags 8 Uhr, an welchem Tage alle Reklamationen zur Verhandlung gelangen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 9 Mk. beizuwohnen, um über alle, die Mannschaften betreffenden Verhältnisse, die nöthige Auskunft geben zu können und erwarte ich selbstverständlich, daß diese Beamten des Ge-nauesten informiert sein werden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 7. Juni 1893.

Dem Ortschul-Inspektor Pfarrer Dietrich in Samolchin ist von der Königlichen Regierung vom 29. Mai bis 7. Juli Urlaub ertheilt und mit der Vertretung der Hilfs-Prediger Herrmann in Samolchin betraut worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 9. Juni 1893.

Das Wahllokal des Wahlbezirks Butschlowo und Helmsgrün ist von dem Gasthofbesitzer Kawczynski in Butschlowo nach der Wohnung des stellvertretenden Wahlvorstehers Eigenthümers Ferdinand Schulze in Butschlowo verlegt worden, was mit Bezug auf meine in Nr. 39 dieses Blattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 18. v. Mts. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 31. Mai 1893.

Der Förster Heinrich Busch und der Kolonist Albert Schmidt, beide aus Brodden, sind zu Mitgliedern des Schulvorstandes bei der evangelischen Schule daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. Juni 1893.

Der Eigenthümer Hermann Stern in Antonienhof ist zum wechselnden Mitgliede des Schulvorstandes bei der evangelischen Schule daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. Juni 1893.

Der Gemeinde-Vorsteher Wilhelm Ulrich in Antonienhof ist zum Kandidaten der evangelischen Schulkasse daselbst bestellt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. Juni 1893.

Der Eigenthümer Johann Witt zu Schmilau ist zum Gemeinde-Vorsteher dieser Gemeinde auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Bubbin, den 6. Juni 1893.

Die nächste Schulzen-Conferenz findet Sonnabend, den 17. Juni cr. im diesseitigen Amtsbureau statt.

Zu dieser werden die Herren Gemeinde-Vorsteher mit dem Hinzufügen vorgeladen, daß bei Abhaltung der betreffende Herr Stellvertreter die Vertretung dabei zu übernehmen hat.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

gez. Plathner.